

Rahmenbedingungen



Bildungsfreistellung

HESSEN

Grundlage

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Anspruch

- mindestens 5 Tage pro Jahr für alle Arbeitnehmer*innen
- auf Antrag einmalig übertragbar

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- drei Wochen nach Antragstellung, schriftlich und begründet
- "Wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Diese können bei den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht geltend gemacht werden."

Besonderheiten

- Für die pädagogische Mitwirkung bei Bildungsurlaubsangeboten gibt es einen zusätzlichen Anspruch von 5 Tagen - allerdings ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung